Baden-Württemberg

FINANZAMT ROTTWEIL

Finanzamt Rottweil · Postfach 1252 · 78612 Rottweil

P 14 303B 6552 26 E000 0F7E
DV 10.26 0,95 Deutsche Post

*8814*0000247*1410*0000251*
Firma
F&P Blitzschutz GmbH & Co.KG
Gewerbestr. 14
78667 Villingendorf

Name	Frau Posselt
Telefon	0741 243 2169
Aktenzeichen	19040/40506
	SG 2/2 P
	(Bitte bei Antwort angeben)
Datum	14.10.2026

Bescheinigung für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen

(§ 13b Absatz 2 Nummer 4 und / oder Nummer 8 Umsatzsteuergesetz)

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass

F&P Blitzschutz GmbH & Co.KG
(Name und Vorname bzw. Firma)

Gewerbestr. 14, 78667 Villingendorf
(Anschrift, Sitz)

☒ Bauleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 4 Umsatzsteuergesetz (UStG)

☐ Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Absatz 2 Nummer 8 UStG

nachhaltig erbringt und

☒ unter der Steuernummer 19040/40506

☒ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE220577988

registriert ist.

Für die oben genannten empfangenen Leistungen schuldet daher der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung gilt bis zum Ablauf des: 13.10.29

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

Hausanschrift:
Körnerstr. 28
78628 Rottweil
Telefon: 0741 243 0
Kontakt: https://Kontakt.fv-bwl.de
Datenschutz: https://Datenschutz.fv-bwl.de

Bank: Dt. Bundesbank Fil. Vill.-Schw.
IBAN: DE77 6940 0000 0069 4015 05
BIC: MARKDEF1694
Internet: https://fa-rottweil.fv-bwl.de

Service Center / ZIA:
Zutritt nur mit Termin.
Termin buchbar unter
https://Termin.fv-bwl.de

Blatt 00001 von 00001 KontrollNr. 8814*0000251

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Datenschutzhinweis:
Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und / oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben.